

S. 34 / Nr. 10 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 77 III 34

10. Entscheid vom 3. Januar 1951 i. S. Gilliard.

Regeste:

Ob ein dem Schuldner während des Konkurses erwachsenes, erst nach Konkursabschluss entdecktes Guthaben zum Konkursvermögen gehöre, haben die Aufsichtsbehörden im Beschwerdeverfahren zu entscheiden. Art. 17, 197, 269 SchKG.

Frage verneint hinsichtlich einer vom Arbeitgeber zu zahlenden Entschädigung wegen vorzeitiger Entlassung.

C'est aux autorités de surveillance à décider dans la procédure de plainte si une créance échue au débiteur durant la faillite et découverte après la clôture de celle-ci rentre dans la masse. Art. 17, 197, 269 LP.

Question résolue négativement en ce qui concerne une indemnité due par l'employeur pour cause de renvoi prématuré.

Spetta alle autorità di vigilanza di decidere nella procedura di reclamo se un credito del debitore, sorto durante il fallimento e scoperto solo dopo la sua chiusura, faccia parte della massa. Art. 17, 197 e 269 LEF.

Questione risolta in modo negativo per quanto concerne una indennità dovuta dal datore di lavoro per risoluzione prematura del contratto.

A. - Kurt Grossglauser war Hotelier in Herisau. Er geriet am 27. Mai 1949 in Konkurs. Die nach Aufgabe des Hotelbetriebes angenommene Anstellung bei Imboden, Restaurateur in Bern, wurde von diesem vorzeitig aufgelöst. Grossglauser erhielt dafür durch gerichtlichen Vergleich vom 29. Juni 1950 eine Entschädigung von Fr. 7000.- zuerkannt.

B. - Imboden war im Zweifel, ob dieser Betrag oder ein Teil davon der Konkursmasse des Schuldners und nicht diesem persönlich zukomme, und zögerte daher mit der Auszahlung. Einige Tage nach der am 5. August 1950 erfolgten Schliessung des Konkurses unterbreitete der Anwalt des Schuldners diese Angelegenheit dem Konkursamt

Seite: 35

Hinterland. Während dieses einen Anspruch der Konkursmasse verneinen zu sollen glaubte, teilte ihm der Anwalt Imbodens mit, nach seiner Ansicht dürfte der Betrag zum grössten Teil in die Konkursmasse fallen; denn es handle sich keineswegs nur um Lohnansprüche. Hierauf nahm das Konkursamt Hinterland den Betrag von Imboden unter Vorbehalt näherer Prüfung entgegen. Doch überzeugte es sich davon, dass man es mit Lohnersatz zu tun habe, der nicht in das Konkursvermögen gehöre.

Obwohl bereits am 11. September 1950 der Konkursgläubiger Gilliard die Zahlung seiner Verlustscheinsforderung aus dem betreffenden Betrage verlangt hatte, überwies das Amt den Betrag am 30. gl. M. ohne weiteres dem Anwalt des Schuldners und zeigte dies gleichzeitig dem Gläubiger Gilliard an.

C. - Dieser beschwerte sich über das Vorgehen des Konkursamtes mit dem Antrag, das Amt sei anzuweisen, den Betrag von Fr. 7000.- gemäss Art. 269 SchKG unter die Gläubiger zu verteilen.

D. - Von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 11. November 1950 abgewiesen, hält er mit vorliegendem Rekurs an der Beschwerde fest.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1.- Ob der streitige Betrag beim Schuldner noch einbringlich wäre, ist nicht abgeklärt. Gesetzt aber auch, es sei der Fall, so könnte er doch nicht kurzerhand dem Schuldner abgefordert und unter die Gläubiger verteilt werden. Der Schuldner beansprucht ihn ja als konkursfreies Vermögen für sich. Diese Streitfrage muss auf alle Fälle vor einer Verteilung erledigt werden.

2.- Darüber, auf welche Art und Weise dies zu geschehen habe, bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Man kann sich fragen, ob etwa der vom Schuldner erhobene Anspruch auf Freigabe gleich dem Aussonderungsanspruch eines Dritten im Streitfalle von den Gerichten zu

Seite: 36

beurteilen sei (Art. 242 Abs. 2 SchKG, Art. 45 ff. der Konkursverordnung). Dies ist jedoch zu verneinen. Es geht nicht um Aussonderung im Sinne der erwähnten Vorschriften. Streitig ist zwischen dem Schuldner und der Konkursmasse (bzw. dem Rekurrenten als einem Konkursgläubiger, der die in Frage stehende Entschädigungssumme zur Konkursmasse ziehen möchte) weder das Eigentum noch ein zivilrechtlicher Sachverhalt, der nach Art. 201-203 SchKG aus besondern Gründen die

Aussonderung zu Handen eines Dritten rechtfertigen könnte. Vielmehr handelt es sich einfach um die Abgrenzung des Konkursbeschlagsrechtes gegenüber dem Schuldner selbst, hinsichtlich eines zweifellos ihm gehörenden und von keinem Dritten nach den soeben genannten Bestimmungen beanspruchten Wertes.

Für die streitige Abgrenzung ist Art. 197 SchKG massgebend, über dessen Anwendung die Aufsichtsbehörden im Beschwerdeverfahren zu entscheiden befugt sind (vgl. JAEGGER, zu Art. 197 N. 1 B, Schlussabsatz, auf Seite 6 des 11. Bandes des Kommentars, und zu Art. 242 N. 3).

3.- Dem Vermögensanfall im Sinne von Art. 197 Abs. 2 SchKG steht der Arbeitserwerb des Schuldners während des Konkurses gegenüber. Wie eigentlicher Lohn, so ist auch jegliches sonstige Erwerbsein kommen dem Konkursbeschlagn entzogen, zum Beispiel ein Handelsgewinn (BGE "2 III 86 unten). Im vorliegenden Falle hat man es mit einer vom Arbeitgeber zu leistenden Entschädigung wegen vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses zu tun. Auf Grund ihrer Kenntnis des vom Schuldner mit dem Arbeitgeber ausgefochtenen Rechtsstreites charakterisiert die kantonale Aufsichtsbehörde die Forderung des Schuldners als Entschädigung für Lohn- und Arbeitsausfall und an einer andern Stelle ihres Entscheides als Arbeitsverdienstersatz. Somit steht diese Forderung in ihrem Bestand und Rechtsgrund eindeutig fest, so dass es nicht etwa vorerst noch einer nähern Abklärung (durch Erläuterungsfrage an den mit jenem Rechtsstreite befassten Richter) bedarf. Zu entscheiden bleibt nur eben die Frage nach der Zugehörigkeit

Seite: 37

dieser dem Schuldner rechtskräftig zuerkannten Forderung zum Konkursvermögen. Handelt es sich dabei nach dem Gesagten auch nicht um eigentlichen Arbeitsverdienst, so hat die kantonale Aufsichtsbehörde diese Entschädigung dennoch mit Recht vom Konkursbeschlagn ausgenommen. Beruht die Entschädigungspflicht doch auf dem Dienstverhältnis, für dessen vorzeitige Auflösung der Arbeitgeber einzustehen hat. Sie tritt damit gleichwie der Lohnanspruch in Gegensatz zum Vermögensanfall im engem Sinn (aus Erbschaft, Schenkung, Lotterie- und andern Zufallsgewinnen, vgl. BGE 72 III 85), wie ihn Art. 197 Abs. 2 SchKG allein im Auge hat. Dementsprechend kann eine solche Entschädigung für die während des Konkurses erfolgte Auflösung eines Dienstverhältnisses auch nicht Gegenstand eines Nachkonkurses gemäss Art. 269 SchKG bilden.

4.- Bei diesem Ausgang der Sache ist es belanglos, dass das Konkursamt den ihm vom Arbeitgeber überwiesenen Entschädigungsbetrag seiner Überzeugung gemäss einfach dem Schuldner herausgab, statt zuvor eine dahingehende Verfügung zu treffen, sie dem Rekurrenten wie auch den übrigen Konkursgläubigern zu eröffnen und alsdann die Einreichung und das Ergebnis allfälliger Beschwerden abzuwarten.

Demnach erkennt die Schuldbetr. - u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen